



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Verordnung über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken

Änderung vom 19. März 2023

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 16. März 2023¹ über zusätzliche Liquiditätshilfe-Darlehen und die Gewährung von Ausfallgarantien des Bundes für Liquiditätshilfe-Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an systemrelevante Banken wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. i

¹ Diese Verordnung regelt:

- i. die Garantie zur Verlustabsicherung.

Art. 3 Abs. 2 und 4

² Der Bundesrat bestimmt die Höhe der von der Nationalbank höchstens auszahlbaren zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehen pro Finanzgruppe. Der Bundesrat konsultiert vorgängig die Nationalbank.

⁴ Die Artikel 4 Absätze 3 und 4, 8 Absätze 1 und 7, 9 sowie 10 Absatz 1 gelten analog auch bei Gewährung eines zusätzlichen Liquiditätshilfe-Darlehens.

Art. 5a **Zusätzliches Kernkapital**

Im Zeitpunkt der Kreditbewilligung nach Artikel 5 kann die FINMA gegenüber der Darlehensnehmerin und der Finanzgruppe anordnen, zusätzliches Kernkapital abzuschreiben.

SR

¹ SR xxx (oder) AS xxx

Art. 9 Abs. 4

⁴ Die Pflichten nach Absatz 1 gelten nicht, wenn die Darlehensnehmerin oder die Finanzgruppe von einer Drittgeseellschaft übernommen und die Darlehensnehmerin oder die Finanzgruppe von einer Einheit der Drittgeseellschaft absorbiert werden.

Art. 10a Abweichungen vom Fusionsgesetz

¹ Bei Transaktionen nach dem Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003² (FusG) zwischen von der FINMA beaufsichtigten Banken, die systemrelevant oder Teil einer systemrelevanten Finanzgruppe nach Artikel 7 BankG und die international tätig sind, oder ihren Gruppengesellschaften gilt, soweit dies zum Schutz der Schweizer Volkswirtschaft und des schweizerischen Finanzsystems notwendig ist, folgendes:

- a. zur Durchführung solcher Transaktionen bedarf es keiner Beschlüsse der Generalversammlungen der beteiligten Gesellschaften, sofern die Transaktion in Abstimmung mit der FINMA erfolgt;
- b. die Artikel 11, 14, 15 und 16 FusG finden keine Anwendung, sofern die Transaktion in Abstimmung mit der FINMA erfolgt;
- c. in Abstimmung mit der FINMA kann von weiteren transaktionsbedingten Anforderungen des FusG abgewichen werden, sofern die besonderen Umstände dies erfordern; Die FINMA konsultiert diesfalls vorgängig die betroffenen kantonalen Handelsregisterbehörden sowie das Eidgenössische Amt für das Handelsregister.

² Die Entscheide der FINMA sind für die Handelsregisterbehörden bindend.

3a. Abschnitt: Garantie zur Verlustabsicherung

Art. 14a

¹ Im Rahmen einer Transaktion gemäss FusG zwischen von der FINMA beaufsichtigten Banken, die systemrelevant oder Teil einer systemrelevanten Finanzgruppe nach Artikel 7 BankG und die international tätig sind, kann der Bund zugunsten der übernehmenden Bank eine Garantie zur Verlustabsicherung abzuwickelnder Aktiven der übernommenen Bank gewähren.

² Für die Gewährung der Garantie zur Verlustabsicherung ist Artikel 5 analog anzuwenden. Die Garantie zur Verlustabsicherung beträgt höchstens 9 Milliarden Schweizer Franken.

³ Für die Auszahlung der Garantie zur Verlustabsicherung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. alle abzuwickelnden Aktiven wurden definitiv verwertet;

² SR 221.301

- b. die übernehmende Bank nach Absatz 1 hat auf den abzuwickelnden Aktiven definitive Verluste von 5 Milliarden Schweizer Franken getragen;
- c. die FINMA überwacht die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b und bestätigt gegenüber dem Bund den definitiv eingetretenen Verlust der übernehmenden Bank von 5 Milliarden Schweizer Franken sowie den definitiven Verlust, der durch die Garantie abzudecken ist.

⁴ Die Einzelheiten über die Garantie zur Verlustabsicherung werden im Garantievertrag zwischen dem Bund und der übernehmenden Bank nach Absatz 1 geregelt.

II

Diese Verordnung tritt am 19. März 2023 um 20.00 Uhr in Kraft³.

19. März 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ Dringliche Veröffentlichung vom 19. März 2023 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).